

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 33/365

A-6010 Innsbruck, am 7. August 1985

Tel.: 05222/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

An das

Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Sektion IV
Straßenverkehr
Karlsplatz 1
1015 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Ziel GESETZENTWURF

Z 59.GE/19.85

Datum: 22. AUG. 1985

Verteilt 22.8.85 Kienz

Dr. Klausgruber

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Kraftfahrgesetz 1967
geändert wird;
Stellungnahme

Zu Zahl 70.011/1-IV/3-85 vom 9. Juli 1985

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (..... Kraftfahrgesetz-Novelle) wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. I Z. 1 (§ 103 Abs. 2 Z. 1):

Bei der Formulierung dieser Bestimmung sollte darauf Bedacht genommen werden, daß nach den §§ 75 a und 96 Abs. 6 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 die Möglichkeit besteht, das Lenken von Motorfahrrädern sowie von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h ausdrücklich zu verbieten. In diesem Sinne wäre die Fassung des Entwurfs etwa in der Weise zu ergänzen, daß nach dem Wort "be-

- 2 -

sitzen" der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortgruppe angefügt wird:

"und denen das Lenken solcher Kraftfahrzeuge nicht von der Behörde ausdrücklich verboten wurde;".

Zu Art. I Z. 1 (§ 103 Abs. 2 Z. 2 lit. c):

Diese Vorschrift ist derart unbestimmt gefaßt, daß das Verhalten der Behörde kaum in einer dem Art. 18 B-VG entsprechenden Weise determiniert ist. Aus diesem Grund und um Schwierigkeiten bei der Vollziehung zu vermeiden, sollten die hier in Betracht kommenden schwerwiegenden Übertretungen taxativ angeführt werden. In diesem Sinn wird vorgeschlagen, die in folgenden Bestimmungen umschriebenen Verwaltungsübertretungen ausdrücklich anzuführen: § 99 Abs. 1 und 2 StVO 1960; § 100 Abs. 5 a StVO 1960 mit der Maßgabe, daß es auf eine mit Meßgeräten festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h ankommt; §§ 36 und 64 Abs. 1 KFG 1967; § 134 Abs. 3 KFG 1967 mit der Maßgabe, daß es auf eine mit Meßgeräten festgestellte Überschreitung einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h ankommt; § 42 Abs. 2 GGSt, BGBI.Nr. 209/1979.

Zu Art. I Z. 2 (§ 103 Abs. 9 lit. a):

Es wird angeregt, das Wort "geschäftsunfähig" durch den Ausdruck "nicht handlungsfähig" und den Ausdruck "beschränkt geschäftsfähig" durch den Ausdruck "beschränkt handlungsfähig" zu ersetzen.

- 3 -

Im Hinblick auf die Bedeutung der im Entwurf vorliegenden Novelle wird eine Erörterung im Kraftfahrbeirat für zweckmäßig erachtet.

Zwei einseitig beschriebene Kopien dieser Stellungnahme werden wunschgemäß angeschlossen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

2 Anlagen

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektor-
stellvertreter

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. Z e b i s c h

Landesamtsdirektor -
Stellvertreter

F.d.R.d.A.:

Germann & Co.